

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Eitelkeit darf aber um keinen Preis unterdrückt oder abgeschwächt werden. So tritt ein theoretischer Schwebzustand zwischen erzwungener und freiwilliger Leistung zutage, bei welchem in richtig abgestimmter Art das in der Mehrzahl der Menschen oft tief verborgene, aber immer vorhandene Gefühl der Verpflichtung bei großer, unverschuldeter Not mehr als die gesetzliche Pflicht zu tun, geweckt werden muß. — Mit aus diesem Gefühle entspringt der Wunsch der Verwaltung, die öffentliche und private Fürsorge organisch zu verbinden, sowie daß auch die charitative Fürsorge unter gewisser öffentlicher Kontrolle stehe. Diesem Wunsche entspricht es, daß die Öffentlichkeit Kenntnis von Beihilfen, Aktionen, Spenden und dergleichen erlangt, ein Vorgang, welcher auch wegen Verhütung von Mißbräuchen zu begrüßen ist, und den Spendern eine erwünschte Sicherheit verschafft. Der Beschluß der „Gesellschaft vom Roten Kreuz“, daß die ganze Sebarung der Gesellschaft während des Krieges nicht nur durch die statutenmäßig gewählten Revisoren, sondern auch durch beeidete Sachverständige einer eingehend detaillierten Prüfung unterzogen werden soll, entspringt wohl gleicher Auffassung.

Die Aktionen, welche der Staat selbst einleitet, um Verwundeten, Verstümmelten, Kranken zur bestmöglichen Wiederherstellung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit zu verhelfen, sowie die Rückführung in eine angemessene Tätigkeit sollte von einer Centralstelle aus geleitet werden, schon der heute noch vermigten Einheitlichkeit und Einfachheit halber.

Desgleichen sollte ein Kriegswohlfahrtsamt errichtet werden, in welchem alle bisherigen, mit Teilfragen der Fürsorge beschäftigten, vom Staate eingesetzten Korporationen einzugliedern wären. Zur Erreichung eines Zusammenhanges mit der Privatfürsorge hätten die privaten Vereine, Komitees und Organisationen aller Art in das Kriegswohlfahrtsamt Vertreter zu entsenden. Durch Einsetzung von Gruppenausschüssen, geteilt nach Unterstützungszwecken, wäre eine ineinandergreifende, vereinfachte und expeditiv Tätigkeit zu er-